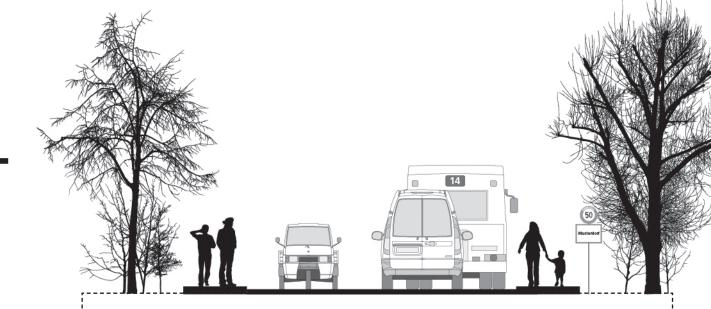
Merkblatt

Wald an Gemeindestrassen*

*inkl. Privatstrassen im Gemeingebrauch





Das vorliegende Merkblatt gilt für Wald an Gemeindestrassen und für Wald an Privatstrassen im Gemeingebrauch. Es ergänzt das 2009 publizierte Merkblatt «Wald an Kantonsstrassen».

Bei den **Kantonsstrassen** legt das Strassengesetz (SG) die Verantwortung für die Strassensicherheit sowie für die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils in die gleiche Hand: Zuständig ist der **Strasseneigentümer**, das heisst der Kanton. In der Praxis wird der Kanton vertreten durch das kantonale Tiefbauamt (TBA).

Bei Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch wird die Verantwortung hingegen geteilt: Die Strasseneigentümer haften im Grundsatz für die Sicherheit ihrer Strasse, aber für die vorsorgliche Waldpflege und für das Freihalten des Lichtraumprofils stehen die Waldeigentümer in der Pflicht. In der Auslegung des Strassengesetzes bzw. der Strassenverordnung (SV) können dadurch Unschärfen entstehen. Die in diesem Merkblatt festgehaltenen Grundsätze und Empfehlungen sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des geltenden Rechts erarbeitet. Sie dienen dem hoheitlichen Forstdienst als Grundlage für die Beratung der betroffenen Strassenund Waldeigentümer.

Gemeinden können – nur schon auf Grund der Gemeindeautonomie – einen anderen Standpunkt einnehmen. Auch die **Waldeigentümer** sind frei, eine andere Auffassung zu vertreten. Falls die eine oder andere Partei das Recht anders auslegt und eine Lösung im Sinne dieses Merkblattes ablehnt, entfällt die Beratung durch den Forstdienst.

Allgemeines

- > Für die Waldeigentümer gilt ein sogenanntes Beeinträchtigungsverbot, d.h., sie dürfen die Strasse weder durch eine Massnahme noch durch eine Unterlassung beeinträchtigen oder gefährden.
- Die Waldeigentümer sind für das Freihalten der Lichtraumprofile, die Einhaltung der Strassenabstände und die vorsorgliche Waldpflege verantwortlich. Sie lassen die nötigen Massnahmen ausführen und tragen die entsprechenden Kosten.
- > Im Schadenfall können die **Waldeigentümer** haftpflichtig werden.

Gesetzliche Grundlagen

Strassengesetz (SG, BSG 732.11): Art. 73, 74, 83, 84 Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1): Art. 1

- > Die Strasseneigentümer haften für die Sicherheit ihrer Strasse (Werkeigentümerhaftung). Ihnen obliegt auch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- > Führen die Strasseneigentümer auf eigene Initiative Massnahmen aus, so haben die Waldeigentümer eine sogenannte Duldungspflicht.
- > Beim Unterhalt der Gemeindestrassen haben die **Gemeinden** grundsätzlich Autonomie.
- > Bestehende Bäume geniessen eine beschränkte Besitzstandsgarantie. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, kann die zuständige Gemeinde innert angemessener Frist deren Beseitigung verlangen.
- > Wer die Strasse übermässig verunreinigt oder sie beschädigt, trägt die Kosten für die Reinigung bzw. für die Wiederherstellung (Verursacherprinzip).

Fristen

Für ordentliche, planbare Massnahmen gelten **6 Monate** als angemessen. Ideale Jahreszeiten sind Herbst und Winter.

Für dringende Massnahmen sind **30 Tage** angemessen. In akuten Fällen hat die Anlagebetreiberin das Recht, Vorkehrungen für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren zu treffen.

Begriff «Strasse»

Fuss- und Radwege sowie Parkplätze entlang einer Strasse sind Bestandteile der betreffenden Strasse. Entsprechend gelten auch für diese Bereiche die Vorgaben der entsprechenden Strassenkategorie.

Strassenabstände und Lichtraumprofile

- > Das Freihalten des Lichtraumprofils ist primär Aufgabe der Waldeigentümer. Ohne andere Abmachung treffen sie die Massnahmen auf ihre Kosten.
- Nötigenfalls erlassen die Gemeinden eine Verfügung auf Kosten der Waldeigentümer. Falls die Waldeigentümer der Verfügung nicht fristgerecht nachkommen, schreiten die Gemeinden auf Kosten der Waldeigentümer zur Ersatzvornahme.

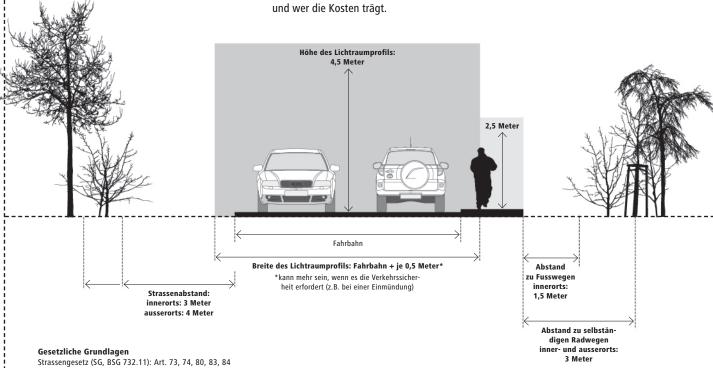
Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1): Art. 10, 57

- > Wenn die Strasseneigentümer von sich aus aktiv werden, müssen sie die Waldeigentümer nur dann informieren, wenn es um mehr geht als die Pflege und das Freihalten eines bestehenden Lichtraumprofils.
- Der Forstdienst ist beizuziehen, wenn das Lichtraumprofil erweitert werden soll. Bei der Pflege eines bestehenden Lichtraumprofils ist das Anzeichnen nicht nötig.
- Strassen- und Waldeigentümer können das Lichtraumprofil und die Strassenabstände gemeinsam überwachen und vereinbaren, wer die Arbeiten ausführt und wer die Kosten trägt.

Regionale Waldpläne (RWP)

Einzelne Regionale Waldpläne äussern sich zur Aufgabenteilung zwischen Forstdienst, Werk- und Waldeigentümern. Im Konfliktfall gehen gesetzliche Bestimmungen, die einem RWP widersprechen,

www.be.ch/wald (Rubrik: Planung & Grundlagen)



Gefährdung durch Bäume (vorsorgliche Waldpflege)

- > Ziel ist es, dass die Verkehrssicherheit möglichst wenig durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste beeinträchtigt wird, sofern:
 - der Aufwand für das Erkennen von Gefahren und deren Beseitigung verhältnismässig ist*;
 - keine besonderen Witterungseinflüsse herrschen.
 - * Äusserlich gesund und stabil erscheinende Bäume können auch ohne besonderen äusseren Einfluss unerwartet umstürzen. Im ebenen Gelände könnte deshalb eine «absolute Sicherheit» nur dann erreicht werden, wenn alle Bäume, die höher als deren Abstand zur Strasse sind, vorsorglich gefällt würden (45°-Profil). Das wäre aber nicht verhältnismässig.
- Strasseneigentümer und Waldeigentümer sind verantwortlich für das Erkennen einer Gefahr. Sie können haftbar werden, falls ein Schaden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste entsteht. Gegenüber geschädigten Personen haften Strasseneigentümer und Waldeigentümer solidarisch.
- > Strasseneigentümer und Waldeigentümer haben das Zumutbare zu
 unternehmen, um Gefahren rechtzeitig zu
 erkennen. Dabei geht es um erkennbar
 faule oder offensichtlich instabil stehende
 und umsturzgefährdete Bäume bzw. um
 gebrochene oder hängende Äste und
 Kronenteile.
- > Die Waldeigentümer haben innert angemessener Frist für die Beseitigung einer Gefahr zu sorgen. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

- > **Gemeinden** als Strasseneigentümer gehen periodisch wie folgt vor:
 - Sie informieren j\u00e4hrlich und auf ihre Kosten \u00fcber die Pflichten der Strassenanst\u00fcsser (Publikation im Anzeiger).
 - Sie überprüfen auf ihre Kosten, ob die Waldeigentümer ihren Pflichten nachkommen. Insbesondere organisieren sie periodische Kontrollen zum Erkennen von möglichen Gefahrenstellen (gemeinsame Begehung mit dem Revierförster und, falls möglich, mit den Waldeigentümern).
 - Sie erlassen nötigenfalls Verfügungen auf Kosten der Waldeigentümer.
 - Sie schreiten auf Kosten der Waldeigentümer zur Ersatzvornahme, falls die Waldeigentümer der Verfügung nicht fristgerecht nachkommen.
- > Vorsorgliche Massnahmen sollten rund alle 10 Jahre erfolgen.

Besondere Witterungseinflüsse

Das Räumen von Bäumen und Ästen, die auf Grund von natürlichen Ereignissen auf die Strasse gestürzt sind, gehört zum Unterhalt der Strasse. Bei einem Sturm oder in der Nacht erfolgt die Räumung durch die Feuerwehr, sonst obliegt sie den Strasseneigentümern. Die Kosten tragen die Feuerwehr bzw. die Strasseneigentümer. Es gibt keine Kostenüberwälzung auf die Waldeigentümer.

Drohende Gefahr

Strasseneigentümer melden den Waldeigentümern, wenn sie bei ihrer normalen Tätigkeit eine offensichtliche Gefahr erkennen.

Wenn Strasseneigentümer oder Waldeigentümer eine unmittelbar drohende Gefahr entdecken, müssen sie die Massnahmen unverzüglich und auf eigene Kosten ausführen.



Schutz vor Naturgefahren (Steinschlag, Rutschungen, Gleitschnee etc.)

- > Bei Strassen, Wegen und Anlagen sind die Anlagebetreiber für vorsorgliche Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen verantwortlich.
- > Bei Gemeindestrassen sind die Gemeinden, bei Privatstrassen die privaten Eigentümer die sogenannte sicherheitsverantwortliche Stelle.
- > In der Regel übernehmen die Strasseneigentümer die Trägerschaft und geben die nötigen Arbeiten in Auftrag. Besonders wichtig ist dies bei kleinparzelliertem Wald.
- > Das Amt für Wald leistet Beiträge an die Schutzwaldpflege* und an Schutzmassnahmen wie bautechnischen Schutz, Warnanlagen etc.
 - *Die Beiträge an die Schutzwaldpflege werden in der Regel pro Hektare gepflegte Fläche ausgerichtet.

> Der Forstdienst ist zur Beratung



Gesetzliche Grundlagen

Strassengesetz (SG, BSG 732.11): Art. 73
Kantonales Waldgesetz (KWaG, BSG 921.11): Art. 28, 31 Staatsbeitragsgesetz (StBG, BSG 641.1): Art. 3

Normaler Holzschlag an Gemeindestrassen und an Privatstrassen im Gemeingebrauch

- > Die Waldeigentümer tragen die Kosten für die Holzereiarbeiten, die Verkehrsregelung und die Strassenreinigung. Der Holzerlös gehört ihnen.
- > Die Waldeigentümer informieren die Strasseneigentümer rechtzeitig, d.h. rund einen Monat im Voraus, über den vorgesehenen Holzschlag.
- > Sind mehrere Waldeigentümer involviert, unterstützt der zuständige Revierförster auf Wunsch die Koordination der Holzereiarbeiten.

